

Steuer-Reglement

der

Einwohnergemeinde Lyss

.....

Die Einwohnergemeinde Lyss, in Anwendung der Art. 192 bis 194, 198, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 und Art. 8, Ziff. 1 und 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Lyss vom 22. Januar 1935

b e s c h l i e ß t :

Steuer-Reglement

I. Steuerorgane

Art. 1

Die Steuerorgane der Gemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung.
- b) Der Gemeinderat.
- c) Die Gemeindesteuerkommission.
- d) Die Gemeindeschatzungskommission.
- e) Der Steuerregisterführer.
- f) Der Gemeindekassier.
- g) Der Wohnsitzregisterführer.

Art. 2

Die Gemeindeversammlung beschließt:

- a) Ob und mit welcher Steueranlage Gemeindesteuern erhoben werden sollen.

Die Steueranlage für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Gemeindesteuern wird jedes Jahr gleichzeitig mit der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie

muß für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil der Einheitsansätze betragen (Art. 197, Abs. 2 St.G.).

Gleichzeitig wird der Steuersatz für die Liegenschaftsteuer festgesetzt (Art. 217 St.G.).

- b) Ob der Steuereinzug auf einmal oder in Raten zu erfolgen hat (Art. 198, Abs. 1 St.G.).
- c) In welcher Form die Steuerregister zu veröffentlichen sind (Art. 153, Abs. 2 St.G.).
- d) Die Erhebung der Personalsteuer (Art. 213 St.G.).
- e) Ob und welche außerordentlichen Steuern erhoben werden sollen (Art. 219 und 220 St.G.).

Für deren Einführung sind besondere Reglemente zu erlassen.

Art. 3

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) Die Oberaufsicht über das Steuerwesen und die übrigen Steuerorgane der Gemeinde.
- b) Die Erledigung der ihm durch das Steuergesetz übertragenen Aufgaben.
- c) Das Erheben von Einsprachen (Art. 134 St.G.), Rekursen (Art. 143 St.G. und Art. 19 des Dekretes betr. die kant. Rekurskommission), sowie von Beschwerden (Art. 149 St.G.) in der Staatssteuerveranlagung.
- d) Die Ausführung der Steuerbeschlüsse der Gemeindeversammlung, sowie das Erteilen von Weisungen über die Steuerregisterführung (Art. 153, Abs. 1 und 3 St.G.) und über den Steuereinzug (Art. 156 und 198 St.G.).
- e) Die Einreichung des Begehrens um Beitragsleistung aus dem kantonalen Steuerausgleichsfonds (Art. 222 St.G. und Art. ? des Dekretes über den kantonalen Steuerausgleichsfonds).
- f) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gemeindesteuer-
teilung und die Beschlußfassung über angemeldete Teilungsansprüche anderer Gemeinden (Art. 209 St.G.); Entwurf der Verteilungspläne oder Antragstellung für das Erstellen der Pläne durch die kant. Steuerverwaltung

- (Art. 210 St.G.); die Erhebung von Einsprachen und Beschwerden gegen Verteilungspläne (Art. 211 St.G.).
- g) Die Geltendmachung von Ansprüchen am amtlichen Wert von Wasserkraften (Art. 116 St.G.).
 - h) Die Beschlußfassung über Stundungs-, Erlaß- und Rückforderungsbegehren (Art. 198 St.G.).
 - i) Die Vernehmlassung bei Steuererleichterungen und Steuerbegünstigungen (Art. 14, 24, 71, Abs. 2, 72, Abs. 2 und 198 St.G.).
 - k) Die Entgegennahme der Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschaftssteuer (Art. 218, Abs. 2 St.G. und § 18 des Dekretes betr. die Rekurskommission).

Art. 4

Die **Gemeindesteuerkommission** besteht aus 13 Mitgliedern. Sie wird durch den Einwohnergemeinderat gewählt.

Die Gemeindesteuerkommission begutachtet die Steuererklärungen zuhanden der Veranlagungsbehörde und stellt auf einem «Ersatzblatt» Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärungen eingereicht haben (Art. 121 St.G.).

Ihr oder einer ihrer Fachgruppen obliegen ferner:

- a) Der Antrag für die Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuer (Art. 128, Abs. 2 St.G.) und für die Grundstückgewinne (Art. 131, Abs. 2 St.G.).
- b) Der Bericht über die Veranlagung der Einkommen- und Vermögenssteuer von Steuerpflichtigen, die während der Bemessungsperiode in eine andere Gemeinde zogen (Art. 117, Abs. 2 St.G.).
- c) Die Abgabe der Gemeindeberichte für die Militärsteuer (§ 3 V.V. betr. Militärpflichtersatz).

Die Gemeindesteuerkommission kann sich in Fachgruppen unterteilen, deren Zusammensetzung vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Art. 5

Die vom Einwohnergemeinderat zu wählende **Gemeindschatzungskommission** besteht aus 5 Mitgliedern.

Sie bewertet die einzelnen Grundstücke gemäß den von der kant. Schatzungskommission aufgestellten Grundsätzen.

Diese sind für die Gemeindeschatzungskommission verbindlich (Art. 109 St.G. und Dekret über die Hauptrevision der amtlichen Werte).

Sie berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen (Art. 111 St.G.).

Art. 6

Dem **Steuerregisterführer** obliegen:

- a) Die Führung des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen und das Sammeln der zugehörigen Unterlagen. Dazu gehören namentlich die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 117, Abs. 1 St.G.), sowie das Melden der amtlichen Werte an die Wohnsitzgemeinde (Art. 117, Abs. 3 St.G.).
- b) Das rechtzeitige Versenden der Steuererklärungen (Art. 118 St.G.).
- c) Die Führung des Registers der amtlichen Werte (Art. 107, Abs. 3 St.G.).
- d) Die Führung des Steuerregisters für die Einkommen- und Vermögenssteuer (Art. 153 St.G. und Art. 9 ff. hiernach).
- e) Das Sekretariat der Gemeindesteuer- und der Gemeindeschatzungskommission.
- f) Die Anzeige der Fälle von vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung, sowie Anstiftung oder Beihilfe dazu, an die kant. Steuerverwaltung (Art. 188 St.G.).

Art. 7

Der **Gemeindekassier** ist Steuereinzahler der Gemeinde. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Der Einzug der Staatssteuer (Art. 156 St.G.).
- b) Während der Bezugsfrist die Eingabe der Staatssteueransprüche in Inventare und Konkurse (Art. 168 St.G.).
- c) Die Meldung der Sicherstellungsfälle an die kant. Steuerverwaltung (Art. 164 ff. und 199, Abs. 3 St.G.).
- d) Der Einzug der Gemeindesteuern (Art. 198 und 212 St.G.).

- e) Die Eingabe der Gemeindesteueransprüche in Inventare und Konkurse (Art. 198, 168 St.G.).
- f) Das Betreuungswesen für Gemeindesteuern (§ 19 Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 13. November 1940).

Art. 8

Der **Wohnsitzregisterführer** meldet den Bezugsbehörden (Art. 156 St.G.) die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen (Art. 167, Abs. 3 St.G.). Er hat monatlich wenigstens einen Bericht zuhanden des Steuerregisterführers anzufertigen über Zuwachs und Abgang der Niedergelassenen und Aufenthalter in der Gemeinde.

II. Gemeindesteuerregister

Art. 9

Ueber die Steueransprüche der Gemeinde wird ein Gemeindesteuerregister in Buchform oder in Form von Karten für jeden einzelnen Steuerpflichtigen geführt.

In das Register werden eingetragen:

- a) Alle in den Staatssteuerregistern enthaltenen Steuerpflichtigen (Art. 195 St.G.).
- b) Die in den Staatssteuerregistern anderer Gemeinden eingetragenen Steuerpflichtigen, von denen die Gemeinde gemäß Art. 201 ff. St.G. einen Steueranteil beansprucht.
- c) Alle mehrjährigen Personen, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt und nach Art. 213 St.G. eine Personalsteuer zu entrichten haben.
- d) Die Steuerpflichtigen, die nach Art. 215 ff. St.G. eine Liegenschaftssteuer zu entrichten haben.

Art. 10

Im Gemeindesteuerregister sind bei den einzelnen Steuerpflichtigen einzutragen:

- a) Einheitsansätze und Steuerbeträge für: Einkommen und Vermögen; Gewinn und Kapital (der Kapitalgesellschaften).

- ten); Ertrag und Vermögen (der Selbsthilfegenossenschaften); Kapital der Holdinggesellschaften, wobei der als Vermögen besteuerte Betrag vom steuerbaren Kapital abzuziehen ist (Art. 71, Abs. 3 St.G.).
- b) Der amtliche Wert und die Liegenschaftssteuern.
 - c) Der Totalbetrag der vom Steuerpflichtigen zu leistenden Gemeindesteuern.
 - d) Im Falle von Steuerteilungen mit anderen bernischen Gemeinden: Die Steuerbeträge, ohne Berücksichtigung der Anteile auswärtiger Gemeinden, sowie die Steuerbeträge gemäß Verteilungsplan.
 - e) Die Beträge der Verrechnungssteuer, die Steuerzahlungen, die Eingaben in Inventare und Konkurse (Art. 168, 198 St.G.) und die Meldungen der Sicherstellungsfälle (Art. 164 ff., 199 St.G.).

Art. 11

Das Gemeindesteuerregister wird sofort nach Erhalt des Staatssteuerregisters angelegt. Nach Abschluß des Staatssteuerregisters sind die Eintragungen, inbegriffen die provisorischen Taxationen, endgültig. Aenderungen in den Schätzungssummen infolge definitiver Veranlagung, Einspracheentscheid, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid, Revision, Elimination, Erlaß usw. sind durch den Steuereinzüger bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen.

Teilansprüche werden bei der Anmeldung des Anspruches (Art. 209 St.G. und Art. 10 d) mit Bleistift vorgemerkt und bei rechtskräftig gewordener Erledigung definitiv eingetragen.

Art. 12

Während oder nach der Erstellung des Gemeindesteuerregisters stellt der Steuereinzüher die Steuerrechnungen aus. Diese enthalten die Gemeindesteueranlage, die Steuerbeträge und den Verrechnungssteuerabzug.

III. Gemeindesteuereinzug

Art. 13

Der Gemeinderat ordnet den Steuereinzug je nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlung an. — Beschließt der Re-

gierungsrat den ratenweisen Einzug der Staatssteuer, so soll sich der Gemeindesteuereinzug nach Möglichkeit dem Staatssteuereinzug anpassen (Art. 157, Abs. 2 und 198 St.G.).

Die Gemeindesteuer wird fällig mit der Staatssteuer (Art. 154 St.G.). Beim Wegzug eines Steuerpflichtigen aus der Gemeinde ist die marchzählige rechtskräftig gewordene Steuer sofort fällig und mit dem ganzen Betrag zu beziehen.

Für den Verzugszins, die Rückerstattung und den Vergütungszins ist Art. 155 St.G. maßgebend.

Die Personalsteuer ist auf einmal zu beziehen.

Der Bezug der nach Art. 123, 124 und 125 St.G. außerhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern erfolgt nach Art. 154, Abs. 3 St.G.).

Art. 14

Kann wegen Teilungsstreitigkeiten der Steuereinzug nicht gemeinsam mit dem allgemeinen Einzug stattfinden, so ist er nach rechtskräftiger Entscheidung des Streites vorzunehmen. Die Zahlungsfrist wird durch den Steuereinzieher besonders festgesetzt (Art. 212 St.G.).

Art. 15

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erstattet der Steuereinzieher dem Gemeinderat Bericht über die Ausstände. Soweit der Gemeinderat Stundungs- oder Nachlaßgesuchen nicht entspricht, führt der Steuereinzieher das Betreibungsverfahren durch (X § 19 des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 13. November 1940, Art. 169, 198 St.G.).

IV. Schlußbestimmung

Art. 16

Das Reglement tritt mit dem Tage der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft. Es hebt alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften auf, insbesondere das Steuerreglement vom 5. November 1920.

Das vorstehende Reglement wurde in der Urnenabstimmung vom 24./25. November 1945 mit 425 gegen 73 Stimmen angenommen.

Lyss, den 26. November 1945.

Namens der Einwohnergemeinde Lyss

Der Präsident:

Paul Weibel.

Der Sekretär:

Ed. Zürcher.

Zeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das vorstehende Steuerreglement der Einwohnergemeinde Lyss den stimmberechtigten Bürgern 10 Tage vor der Abstimmung zugestellt und in den gesetzlichen Publikationen darauf verwiesen worden ist. Das Reglement hat ferner 14 Tage vor und nach der Abstimmung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der gesetzlich anberaumten vierzehntägigen Frist sind keine Beschwerden dagegen eingelangt.

Lyss, den 10. Dezember 1945.

Der Gemeindeschreiber:

Ed. Zürcher.

Vom Regierungsrate genehmigt

Bern, den 29. Januar 1946.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.